

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg/ Ehrbahr/ lieber Getreuer/ Demnach Wir die Uns zustehende Vor-Jagten/ biß auf den nechstannahenden Ægydii-Tag/ und nach geschehener Erndte/ damit dem Getreyde und Feldfrüchten ... kein Schade zugefüget/ noch solche verderbet werden/ zu differiren gnädigst entschlossen sind ... : Datum in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock/ den 28. Junii, Anno 1720.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1720]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88672001X>

Abstract: Jagdverordnung

Druck Freier  Zugang



**VON Gottes Gnaden/
Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg/**

Ehrbahr / lieber Betreuer/

Sinnach Wird die Uns zustehende
Vor-Jagten/ bis auf den nechst-
annahenden Aegyctii-Tag / und
nach geschehener Erndte / damit
dem Betrende und Feldfrüchten/
womit dieses Jahr Unsere Lande
von dem Allerhöchsten gesegnet sind / kein Scha-
de zugefüget / noch solche verderbet werden / zu
differiren gnädigst entschlossen sind ;

So gehet Unser gnädigster und ernstlicher
Befehl an dich / daß du des Jagens / Pirstens
und Schiessens in deinem Gehölze / als darin
Uns / als Regierendem Landes-Fürsten / die
Vor-Jagten gebühren und zustehen / bis obbe-
handte Zeit Aegyctii , und bis Wir immittelst
entweder Selbst abgejaget / oder es durch Un-
sere Jäger ins Werck richten lassen / allerdings
und gänzlich / Inhalts der Policey - Ord-
nung / und nach bisheriger Observance , dich
enthalten / auch deinen Schützen und Die-
nern / ein gleichmäßiges zu beobachten / andeuten
sollest ; So lieb dir widrigenfalls Unsere Fürstl.
Abndung zu vermeiden ist. In dem geschiehet
Unser gnädigster und ernstlicher Wille. Da-
tum in Unser Residentz - Stadt und Vestung
Rostock / den 28. Junii, Anno 1720.

Mk - 4060. (28.)^{28.}

UNIVERSITÄT
AN DER UNIVERSITÄT
ROSTOCK





Him Ghabarn / Unferm Neben ges
treuen!

